

Ordnung für die Erteilung der Missio canonica im Erzbistum Hamburg (Missio-Ordnung)

Präambel

Katholische Religionslehrerinnen und Religionslehrer leisten einen unverzichtbaren Dienst für die Kirche, die Gesellschaft und für die heranwachsende Generation.¹ Sie stehen mit ihrer Person für den Glauben der Kirche und werden in der Schule als Repräsentanten des christlichen Glaubens und der Kirche angesehen und angesprochen.² Religionslehrerinnen und Religionslehrer werden so zu Brückenbauern zwischen Kirche und Schule. Deshalb setzt die Berufstätigkeit als Religionslehrkraft neben der theologischen und pädagogischen Befähigung die volle Eingliederung in die Kirche durch Taufe, Firmung und Eucharistie und auch die Bereitschaft voraus, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der Katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen und in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Katholischen Kirche zu beachten. Dazu gehört bei Verheirateten das Leben in einer kirchlich gültigen Ehe und bei Eltern in der Regel die katholische Taufe der Kinder. Die Beauftragung durch den Erzbischof stellt in dieser wichtigen Aufgabe eine Vertrauenserklärung der Kirche und eine Ermutigung dar, sich für das Evangelium einzusetzen. Zur Regelung der Erteilung, der Rückgabe und des Entzugs der Missio canonica wird für das Erzbistum Hamburg die folgende Ordnung erlassen.³

§ 1

Missio canonica und kirchliche Unterrichtserlaubnis

- (1) Die Missio canonica ist die Beauftragung und Bevollmächtigung durch den Erzbischof zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht im Erzbistum Hamburg.
- (2) Die Erteilung der Missio canonica ist an die Erfüllung persönlicher und fachlicher Voraussetzungen gebunden und wird auf Antrag gewährt.
- (3) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes kann eine zeitlich befristete (vorläufige) kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt werden.
- (4) Soweit weder die Missio canonica noch die vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis durch die zuständige Stelle erteilt ist, dürfen Lehrkräfte keinen katholischen Religionsunterricht im Erzbistum Hamburg erteilen.

§ 2

Voraussetzungen für die Erteilung der Missio canonica

¹ Vgl. Die deutschen Bischöfe, Die bildende Kraft des Religionsunterrichts. Zur Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichts, Bonn 1996

² Vgl. Die deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, Bonn 2005, S. 34

³ Deutsche Bischofskonferenz, Rahmenrichtlinien zur Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica für Lehrkräfte mit der Facultas „Katholische Religionslehre“, Berlin 1973

Auf ihren Antrag hin wird Bewerberinnen/Bewerbern die Missio canonica bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:

- (1) Erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie.
- (2) Erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes für eine Lehrerlaufbahn mit kirchlicher Unterrichtserlaubnis (2. Staatsprüfung).
- (3) Die volle Eingliederung in die Katholische Kirche durch Taufe, Firmung und Eucharistie.
- (4) Eine aktive Teilnahme am Leben der Kirche, nachgewiesen durch zwei entsprechende schriftliche Referenzen; eine dieser beiden Referenzen ist von einem Geistlichen einzuholen.
- (5) Das schriftliche Versprechen, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der Katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen und in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Katholischen Kirche zu beachten.

§ 3

Erteilung der Missio canonica für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Gemeindeferentinnen/-referenten und Pastoralreferentinnen/-referenten wird die Missio canonica im Zusammenhang mit der kirchlichen Sendung von Amts wegen erteilt. Wenn Gemeindeferentinnen/-referenten und Pastoralreferentinnen/-referenten, die aus dem Dienst ausgeschieden sind, Religionsunterricht erteilen wollen, bedarf der Fortbestand der Missio canonica der ausdrücklichen Bestätigung durch den Erzbischof.
- (2) Priester haben die Missio canonica von Amts wegen, es sei denn, es ist in ihrer Ernennungsurkunde etwas anderes bestimmt.
- (3) Ständigen Diakonen wird bei Vorliegen der schulfachlichen Voraussetzungen die Missio canonica im Zusammenhang ihrer Weihe und Beauftragung von Amts wegen erteilt, soweit ihr Einsatz die Erteilung von Religionsunterricht vorsieht.

§ 4

Erteilung einer zeitlich befristeten kirchlichen Unterrichtserlaubnis

- (1) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird Religionslehrerinnen/-lehrern aller Schulformen auf Antrag die kirchliche Unterrichtserlaubnis befristet erteilt, soweit die Voraussetzungen aus § 2 Ziffer 1 und Ziffern 3 - 5 vorliegen. Pastoralassistentinnen/-assistenten und Gemeindeassistentinnen/-assistenten erhalten diese für die Zeit ihrer Ausbildung ohne besonderes Verfahren.
- (2) Absolventinnen und Absolventen anderer kirchlicher oder staatlicher Ausbildungsgänge (z.B. Würzburger Fernkurs oder anderer kirchlicher Ausbildungsgänge für Religionslehrkräfte) wird die kirchliche Unterrichtserlaubnis auf Antrag in der Regel für zwei Jahre zur Bewährung erteilt.
- (3) Religionslehrkräften, die einen Ausbildungsgang nach Abs. 2 absolviert haben, kann nach Ablauf der Bewährungszeit auf Antrag zeitlich unbefristet die Missio canonica verliehen werden, soweit die Voraussetzungen nach § 2 Ziffern 3 - 5

vorliegen und gewährleistet ist, dass die Antragstellerin/der Antragsteller eine der staatlichen Lehrbefähigung gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 5

Antragstellung auf Erteilung der Missio canonica und der kirchlichen Unterrichtserlaubnis

- (1) Die Antragstellung auf die Erteilung der Missio canonica und der kirchlichen Unterrichtserlaubnis hat schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Nachweise zu erfolgen. Antragsberechtigt sind die Personen, die als Lehrkräfte für katholischen Religionsunterricht tätig werden wollen (Bewerber/Bewerberin). Die Antragstellung kann – unter Beifügung der schriftlichen Einwilligung des/der Betroffenen – auch durch den für sie zuständigen Ortspfarrer geschehen.
- (2) Die Anträge sind auf einem Formblatt beim Erzbischöflichen Generalvikariat einzureichen. Das Formblatt sieht vor:
 - Angaben zur Person
 - die Versicherung des Bewerbers/der Bewerberin, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche zu erteilen,
 - die Versicherung des Bewerbers/der Bewerberin, in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Lehre der Kirche zu beachten,
 - Namen und Anschriften von mindestens zwei Persönlichkeiten, die für den Bewerber/die Bewerberin Referenzen abgeben können. Von ihnen muss eine Person ein Priester sein.

Beizufügen sind dem Antrag beglaubigte Abschriften des Zeugnisses über die I., und beim Antrag auf Erteilung der Missio canonica, über die II. Staatsprüfung.

- (3) Bei einem Zuzug aus einem anderen deutschen Bistum kann auch die Vorlage einer bereits gültigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis oder Missio canonica genügen, wenn diese nicht älter als zwei Jahre ist oder die Gültigkeit durch das abgebende Bistum ausdrücklich noch einmal schriftlich bestätigt wird.

§ 6

Verfahren der Erteilung der Missio canonica und der kirchlichen Unterrichtserlaubnis

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Missio canonica bzw. der kirchlichen Unterrichtserlaubnis wird der Abteilung „Bildung“ des Erzbischöflichen Generalvikariats vorgelegt, die für alle Verfahren nach dieser Ordnung zuständig ist. Nach einer Prüfung des Antrags auf Erteilung der Missio canonica bzw. der kirchlichen Unterrichtserlaubnis erstellt die Abteilung Bildung ein Votum, mit dem sie dem Erzbischof die Erteilung der Missio canonica vorschlägt oder den Antrag nach Anhörung des Bewerbers/der Bewerberin ablehnt und damit das Verfahren nach § 7 dieser Ordnung einleitet.
- (2) Die Missio canonica wird zeitlich unbefristet erteilt und durch die Verleihung einer Urkunde dokumentiert. Sie gilt im Rahmen der erworbenen Lehrbefähigung im Erzbistum Hamburg. Sie kann jederzeit widerrufen oder zurückgegeben werden.
- (3) Die Erteilung der Missio canonica erfolgt durch die feierliche Überreichung der entsprechenden Urkunde. Jene wird nach einer formlosen schriftlichen Vorabzu-

sage wenigstens einmal jährlich durch den Erzbischof oder eine von ihm beauftragte Person in einem besonderen Rahmen zentral vorgenommen.

- (4) Die kirchliche Unterrichts-erlaubnis wird zeitlich befristet erteilt und gilt im Rahmen der zuerkannten Lehrbefähigung im Erzbistum Hamburg. Sie kann jederzeit widerrufen oder zurückgegeben werden.

§ 7

Verfahren bei Bedenken gegen die Erteilung oder den Fortbestand der Missio canonica und der kirchlichen Unterrichtserlaubnis

Bestehen Bedenken, die Missio canonica oder die kirchliche Unterrichtserlaubnis zu erteilen, oder liegen Gründe vor, eine verliehene Missio canonica oder kirchliche Unterrichtserlaubnis zu entziehen, gilt folgende Verfahrensregelung:

- (1) Die/der Betroffene wird von der Abteilung Bildung im Erzbischöflichen Generalvikariat schriftlich über die Bedenken, die Missio canonica oder die kirchliche Unterrichtserlaubnis zu erteilen, oder die Gründe für den beabsichtigten Entzug informiert. Sie/er hat Gelegenheit, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Die Bewerberin/der Bewerber kann auf die Weiterverfolgung ihres/ seines Antrags verzichten.
- (2) Bleiben nach gewissenhafter Prüfung der Stellungnahme die Bedenken gegen die Erteilung bzw. die Gründe für den Entzug der Missio canonica oder der kirchlichen Unterrichtserlaubnis bestehen, wird dies der/dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt mit dem Hinweis, dass das Verfahren an die Missio-canonica-Kommission (§ 8) weitergegeben wird. Die Abteilung Bildung im Erzbischöflichen Generalvikariat informiert die Missio-canonica-Kommission über die Bedenken und Gründe.
- (3) Die/der Betroffene kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine Person ihres/seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- (4) Die Missio-canonica-Kommission unterbreitet nach sorgfältiger Prüfung aller Gesichtspunkte dem Erzbischof das Ergebnis mit einer Empfehlung für seine Entscheidung. Gegebenenfalls kann auf Antrag eines bei der Stellungnahme überstimmten Kommissionsmitgliedes ein Minderheitsvotum beigefügt werden.
- (5) Die Entscheidung des Erzbischofs wird der/dem Betroffenen schriftlich und begründet zugestellt. Gegen die Entscheidung kann die/der Betroffene gem. Can. 1732-1739 CIC Beschwerde einlegen.
- (6) Falls einer Lehrkraft die Missio canonica entzogen wird, verliert sie die Vollmacht, katholischen Religionsunterricht zu erteilen. Die zuständigen staatlichen Stellen werden davon unterrichtet.
- (7) Der Erzbischof kann aus schwerwiegenden und dringenden Gründen die Missio canonica während des Verfahrens bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig entziehen. Der/dem Betroffenen wird vor dieser vorläufigen Entscheidung Gelegenheit gegeben, unverzüglich schriftlich eine Stellungnahme abzugeben. Diese vorläufige Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 8

Die Missio-canonica-Kommission

- (1) Für das Verfahren nach § 7 wird vom Erzbischof eine Missio-canonica-Kommission eingerichtet. Der Missio-canonica-Kommission gehören an:
 - der Leiter der Abteilung Bildung im Erzbischöflichen Generalvikariat
 - eine Religionslehrerin/ein Religionslehrer
 - eine Person mit der Befähigung zum Hochschullehramt im Fach katholische Theologie
 - eine Juristin/ein Jurist mit der Befähigung zum deutschen Richteramt
 - ein weiteres Mitglied.

Der Erzbischof ernennt die Mitglieder der Missio-canonica-Kommission für die Dauer von fünf Jahren. Für jedes Mitglied ernennt der Erzbischof eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

- (2) Anlässlich der Ernennung der Mitglieder der Missio-canonica-Kommission beruft der Erzbischof eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder.
- (3) Die Missio-canonica-Kommission tritt bei einem vorliegenden Fall der Ablehnung oder des Entzugs der Missio canonica oder der kirchlichen Unterrichtserlaubnis zusammen.
- (4) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladungen ergehen mindestens vierzehn Tage vor dem anberaumten Termin an die Mitglieder.
- (5) Die Missio-canonica-Kommission verhandelt nicht öffentlich. Sie ist nur bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Bei Verhinderung eines Mitglieds und seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters kann der Erzbischof kurzfristig aus der gleichen Gruppe ein Ersatzmitglied berufen. Bei Stimmengleichheit im Rahmen des Entscheidungsfindungsprozesses entscheidet das Votum der/des Vorsitzenden.
- (6) Auf Antrag des/der Betroffenen kann eine mündliche Anhörung stattfinden. Es können Zeugen und sachkundige Dritte hinzugezogen werden.
- (7) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Die Protokollführerin/der Protokollführer wird jeweils zu Beginn der Sitzung bestimmt.
- (8) Einzelne Mitglieder der Missio-canonica-Kommission können wegen Besorgnis der Befangenheit durch den/die Betroffenen abgelehnt werden. Über den Ablehnungsantrag, der schriftlich und begründet zu stellen ist, entscheidet die Missio-canonica-Kommission ohne das Mitglied, gegen das sich der Ablehnungsantrag richtet. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 9

Rückgabe der Missio canonica und der kirchlichen Unterrichtserlaubnis

Wer die Voraussetzungen zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht nach Artikel 2 Ziffern 3 - 5 dieser Ordnung nicht mehr erfüllt, hat die Missio canonica bzw. die kirchliche Unterrichtserlaubnis zurückzugeben. In diesem Fall darf die/der Betroffene keinen katholischen Religionsunterricht im Erzbistum Hamburg mehr erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

Vorstehende Ordnung tritt am 5. September 2008 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisher geltenden Regelungen außer Kraft gesetzt.

H a m b u r g, 5. September 2008

LS Dr. Werner Thissen
Erzbischof